



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT JULI 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wer gewerbliche, selbstständige oder landwirtschaftliche Einkünfte bezieht, muss früher oder später damit rechnen, dass das Finanzamt bei ihm eine Betriebsprüfung anordnet. Er erhält dann ein Anschreiben des Finanzamtes, aus dem hervorgeht, welche Kalenderjahre geprüft werden sollen, welcher Prüfer hierfür vorgesehen ist und wann die Prüfung voraussichtlich stattfinden soll. Daneben gibt es jedoch auch Fälle, in denen Finanzbeamte unangemeldet zu Ihnen kommen. Dies ist z. B. bei der Kassennachschau und der Umsatzsteuernachschau der Fall. Über die Kassennachschau wollen wir Sie heute ausführlich informieren.

Kassennachschau

Während der üblichen Geschäfts-, Laden- oder Arbeitszeiten dürfen Finanzbeamte in Ihr Unternehmen kommen, um die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen. Dabei müssen sich die Vertreter des Finanzamtes nicht sofort als solche zu erkennen geben. Sie können auch „verdeckt“ ermitteln, in dem sie beobachten, ob alle Geschäftsvorfälle mit der Ladenkasse erfasst und die Umsatzsteuer zutreffend ausgewiesen wird. Es können auch Testkäufe durchgeführt werden. Spätestens dann, wenn der Finanzbeamte betriebliche Räume betreten will, die ansonsten für den Publikumsverkehr gesperrt sind oder wenn er Unterlagen einsehen möchte, muss er sich Ihnen mit einem amtlichen Dienstaussweis legitimieren. Sollte ein Beamter zur Kassennachschau bei Ihnen erscheinen, so empfehlen wir Ihnen dringend, uns zeitnah hierüber zu informieren. Gerne nimmt dann ein Vertreter unserer Kanzlei an der Kassennachschau teil. Auch Ihre Mitarbeiter sollten wissen, was in diesen Fällen zu tun ist!

Im Rahmen einer Kassennachschau darf das Finanzamt verschiedene Unterlagen einsehen, z. B. Kassenberichte, Kassenbücher, bestimmte Einzelaufzeichnungen und Buchungsbelege (z. B. Z-Bons oder andere Kassenausdrucke) sowie die Verfahrensdokumentation und Betriebsanleitungen bei elektronischen Kassen. Bei solchen Systemen sind die Finanzbeamten auch berechtigt, die Überlassung von Daten auf maschinell auswertbaren Datenträgern zu verlangen. Grundsätzlich darf der zur Prüfung erschienene Finanzbeamte auch verlangen, dass ein Kassenspurz durchgeführt wird. Hierdurch

soll abgeglichen werden, ob der tatsächliche Kassenbestand mit dem Sollbestand übereinstimmt, der sich aus den Aufzeichnungen ergibt.

Sollten bei der Kassennachschau Mängel und grobe Beanstandungen an der Kassenführung und/oder der Buchführung festgestellt werden, kann der anwesende Finanzbeamte ohne vorherige schriftliche Prüfungsanordnung sofort zu einer Außenprüfung (Betriebsprüfung oder Umsatzsteuer-Sonderprüfung) übergehen oder die Steuerfahndung informieren. Wir halten für Sie eine 12-seitige Broschüre zur Kassennachschau bereit. Gerne überlassen wir Ihnen diese in elektronischer Form oder auch als Papierexemplar. Rufen Sie hierzu in unserem Sekretariat in Neustrelitz an (03981 2467-0).

Krankenversicherungsbeiträge für Betriebsrenten

Bezieht jemand neben seiner gesetzlichen Sozialversicherungsrente auch eine Betriebsrente, so muss er hierfür Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Solche Betriebsrenten sind auch im Falle einer einmaligen Kapitalabfindung beitragspflichtig. Versorgungsempfänger müssen den auf die Kapitalleistungen entfallenden Beitrag in Höhe von derzeit ca. 18,5 % in voller Höhe tragen. Viele Betroffene sind zudem davon ausgegangen, dass bei Gehaltsumwandlungen vor 2004 die einmalige Kapitalzahlung beitragsfrei bleibt. Arbeitgeber sollten daher ihre Mitarbeiter im Falle einer Entgeltumwandlung auf diese Beitragspflicht hinweisen. Kommt ein Arbeitgeber dieser Hinweispflicht nicht nach, so kann er auf Grund einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes Hamm vom 06.12.2017 un-

ter Umständen verpflichtet sein, für die Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung aufzukommen. Auch wenn in der Sache noch eine Revision beim Bundesarbeitsgericht anhängig ist, empfehlen wir Ihnen dringend, Arbeitnehmer über die Beitragspflicht der Einmalzahlung zu informieren.

Probleme bei der rückwirkenden Lohnsteuerpauschalierung

Werden für Verpflegungsmehraufwendungen die gesetzlichen Höchstbeträge (um nicht mehr als 100 %) überschritten, so kann die Lohnsteuer hierfür pauschaliert werden. Dies hat grundsätzlich zur Folge, dass die betreffenden Zahlungen sozialversicherungsfrei bleiben. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Pauschalierung nachträglich – etwa aufgrund einer Lohnsteuer-Außenprüfung – vorgenommen wird. Die Sozialversicherungsfreiheit setzt nämlich voraus, dass die entsprechenden Zahlungen im Rahmen der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vom Arbeitgeber zulässigerweise entweder steuerfrei oder pauschaliert versteuert ausgezahlt wurden. Seit 2015 ist diese Sozialversicherungsfreiheit nicht mehr gegeben, sofern eine Pauschalierung der Lohnsteuer rückwirkend vorgenommen wird.

Vermietung an Angehörige

Werden bei der Vermietung von Grundstücken, Häusern oder Wohnungen Verluste erzielt, so können diese mit positiven Einkünften verrechnet werden und mindern die Steuerlast. Allerdings gelten hierbei Einschränkungen. Werden mit einem Mietobjekt über Jahre hinweg nur Verluste erzielt, so kann das Finanzamt die Einkunftserzielungsabsicht prüfen bzw. infrage stellen. Lässt sich nicht darstellen, dass mit dem Objekt insgesamt ein Totalüberschuss erzielt wird, so werden die Verluste im ungünstigsten Fall nicht anerkannt („Liebhabelei“).

Eine Hürde gibt es auch bei der Vermietung von Wohnraum an nahe Angehörige. Damit alle Werbungskosten und eventuelle Verluste anerkannt werden, muss die gezahlte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Miete betragen. Zahlt der Angehörige eine niedrigere Miete, so werden die mit der

Wohnung in Zusammenhang stehenden Werbungskosten (Abschreibung, Schuldzinsen, Versicherungen, Reparaturen usw.) nur anteilig berücksichtigt. Wird eine Wohnung möbliert oder teilmöbliert an einen nahen Angehörigen überlassen, so muss hierfür ein Zuschlag zur ortsüblichen Miete für unmöblierte Wohnungen vorgenommen werden. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem jetzt aktuell veröffentlichten Urteil (Az. IX R 14/17) klargestellt. Im Urteilsfall hatten Eltern an den Sohn nicht nur die Wohnung, sondern auch eine Einbauküche, eine Waschmaschine und einen Trockner überlassen und wollten die Abschreibung hierfür steuermindernd geltend machen. Dies wurde jetzt vom obersten deutschen Finanzgericht abgelehnt. Die Richter vertraten die Auffassung, dass in solchen Fällen ein Zuschlag zur Miete vorzunehmen ist und zwar in Höhe der Abschreibungsbeträge. Bei Anwendung dieser Grundsätze ergeben sich für den Vermieter keine steuerlichen Vorteile, wenn er einem nahen Angehörigen neben der Wohnung auch Einrichtungsgegenstände im Rahmen der Vermietung überlässt.

Betriebskostenabrechnung nach Größe

Werden Betriebskosten nach Wohnfläche verteilt, kommt es auf die tatsächliche und nicht die vereinbarte Wohnungsgröße an. Dies hat der Bundesgerichtshof unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung hierzu festgestellt (Az. VIII ZR 220/17). Im Urteilsfall war im Mietvertrag eine Wohnfläche von rund 74 m² vereinbart, tatsächlich hatte die Wohnung jedoch mehr als 78 m². Danach teilte der Vermieter die Nebenkosten auf, wogegen der Mieter vergeblich vor Gericht zog. Somit steht fest, dass die Betriebskosten nach den tatsächlichen Gegebenheiten abzurechnen sind.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.07.2018	10.08.2018
Umsatzsteuer	10.07.2018	10.08.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.07.2018	13.08.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	06.07.2018	07.08.2018
Sozialversicherung	27.07.2018	29.08.2018

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter **www.steuer-beratung.de**.